

RS Vwgh 1982/12/16 82/07/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1982

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

1. WRG 1959 § 29 heute
2. WRG 1959 § 29 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
3. WRG 1959 § 29 gültig von 01.10.1997 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 29 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 82/07/0172

Rechtssatz

§ 29 Abs 1 WRG 1959 (..... "der bisher Berechtigte" und "seine Anlagen") ermächtigt die Wasserrechtsbehörde nur, dem bisher Berechtigten die Beseitigung seiner von der wasserrechtlichen Bewilligung umfassten Anlagen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder im Interesse von anderen Wasserberechtigten oder von Anrainern gelegen ist, aufzutragen, nicht aber auch solche Maßnahmen vorzuschreiben, die mit dem erloschenen Wasserrecht und dem Bestand der wasserrechtlich bewilligten und überprüften Anlage in keinem Zusammenhang stehen. Paragraph 29, Absatz eins, WRG 1959 (..... "der bisher Berechtigte" und "seine Anlagen") ermächtigt die Wasserrechtsbehörde nur, dem bisher Berechtigten die Beseitigung seiner von der wasserrechtlichen Bewilligung umfassten Anlagen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder im Interesse von anderen Wasserberechtigten oder von Anrainern gelegen ist, aufzutragen, nicht aber auch solche Maßnahmen vorzuschreiben, die mit dem erloschenen Wasserrecht und dem Bestand der wasserrechtlich bewilligten und überprüften Anlage in keinem Zusammenhang stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982070171.X01

Im RIS seit

26.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at